

§ 5 Speisen und Getränke

1. Die Kirchengemeinde betreibt in den Räumen des Vereinshauses keine Gastronomie.
2. Für evtl. Bewirtung und Dekoration sorgen die Nutzungsberechtigten selbst.

§ 6 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Kirchenvorstand aus, insbesondere in der Person seines Vorsitzenden. Er kann die Wahrnehmung des Hausrechtes auf eine andere Person übertragen.
2. Bei Gefahr im Verzug geht die Ausübung des Hausrechtes über auf ein gerade anwesendes Kirchenvorstandsmitglied, die Leitung der Veranstaltung oder den jeweiligen rechtmäßigen Schlüsselinhaber.
3. In besonderen Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Störungen oder Gefahren, kann durch eine der vorgenannten Personen ein Hausverbot für den Einzelfall erteilt werden. Ein Hausverbot auf Dauer erläßt der Kirchenvorstand.

§ 7 Besondere Bestimmungen

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten hinsichtlich der Benutzung des Vereinshauses oder bei Unklarheiten über eine einzelne Bestimmung dieser Hausordnung entscheidet der Kirchenvorstand nach Anhörung der Betroffenen.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.
Altena (Westf.), 25. März 2010

Katholische Pfarrgemeinde St. Matthäus Altena-Nachrodt-Wiblingwerde

Der Kirchenvorstand



Ulrich Schmalenbach, Pfarrer - Dietmar Flusche - Hans Wehr



Nicht zuerst fragen: Was habe ich von der Gemeinschaft, sondern: Was kann ich tun, damit es in ihr lebendig zugeht.

Rochus Spiecker, (1921 - 1968), eigentlich Johann Wolfgang Spiecker, deutscher Dominikanerpater, Publizist und Drehbuchautor

Liebe Mitglieder der Verbände und Gruppen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir heißen Sie in den Räumen der Kirchengemeinde St. Josef herzlich willkommen und hoffen, dass Sie sich bei uns wohlfühlen. Unser Vereinshaus soll ein Forum sein, wo Begegnung und Fest, gemeinsame Arbeit und frohe Geselligkeit Raum haben sollen. Dazu bieten wir Ihnen sinnvoll gestaltete Räume und eine gut ausgestattete Küche zur Nutzung an. Wir wären dankbar, wenn das, was wir geschaffen haben, lange und für viele Menschen erhalten bleibt. Bitte verlassen Sie alle Räume so, wie Sie sie vorzufinden wünschen. Einige notwendige Regelungen haben wir - zur beiderseitigen Absicherung - im Folgenden aufgestellt. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Wenn Sie Fragen oder besondere Wünsche haben, helfen wir nach Kräften.

Ihrer Veranstaltung wünschen wir ein gutes Gelingen.

Kirchenvorstand St. Matthäus Altena - Nachrodt-Wiblingwerde



(Ulrich Schmalenbach) Pfarrer

Info und Anmeldung: **Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus,
Lindenstraße 41, 58762 Altena, Telefon: 02352 22610
Klaus-Dieter Jacobsen Tel.: 02352 3848**

Hausordnung für das Vereinshaus der kath. Kirchengemeinde St. Josef

Das Vereinshaus ist Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus Altena - Nachrodt-Wiblingwerde. Es dient als Stätte der Begegnung für Gemeindemitglieder und für andere Personen und Gruppen, insofern der Zweck und das Ziel ihrer Vereinigung nicht mit der Lehre der kath. Kirche im Widerspruch stehen.

§ 1 Benutzungsrecht

1. Das Vereinshaus steht allen Verbänden und Gruppen der Gemeinde nach vorheriger terminlicher Absprache zur Verfügung.
2. Darüber hinaus kann das Vereinshaus von allen Gemeindemitgliedern für Familienfeiern genutzt werden.
3. Andere Personen und Organisationen können die Benutzung des Vereinshauses beantragen. Sofern es sich um regelmäßige Veranstaltungen handelt, ist der Antrag schriftlich an den Kirchenvorstand zu richten. In allen anderen Fällen kann der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder sein(e) Vertreter(in) entscheiden.

§ 2 Benutzungsgebühr

1. Die Benutzung des Vereinshauses ist für die Verbände und Gruppen der Gemeinde gebührenfrei.
2. Alle anderen Benutzer zahlen für die Benutzung des Vereinshauses und seiner Einrichtungen eine Benutzungsgebühr. Sie beträgt:

	kleiner Raum	großer Raum	ganze Ebene
Nachmittagsveranstaltungen	20,00 €	40,00 €	60,00 €
Familienfeiern Gemeindemitglieder	40,00 €	80,00 €	120,00 €
einmalige Veranstaltungen fremder Gruppen	50,00 €	100,00 €	150,00 €

3. Bei regelmäßigen Veranstaltungen wird die Gebühr jeweils vom Kirchenvorstand festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder sein(e) Vertreter(in) eine andere Gebühr festsetzen.

§ 3 Ordnung in den Räumen und im Außenbereich

1. Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche nicht verabreicht werden. Im Hinblick auf die Nachbarschaft ist jeder ruhestörende Lärm, insbesondere nach 22.00 Uhr, zu unterlassen. Im Übrigen gelten für alle Veranstaltungen die allgemeinen gesetzlichen und kirchlichen Vorschriften.
2. Der jeweilige Schlüsselinhaber, ggf. die Veranstaltungsleitung oder der/die Vorsitzende des Verbandes, ist verantwortlich für
 - die Sicherheit und Ordnung in den Räumen,
 - für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Türen und Fenster sowie der Notausgänge,
 - das Ausschalten aller elektrischen Geräte und Lampen nach Benutzung der Räume,
 - das Zurückstellen aller Raumthermostate auf die Minimalstellung,
 - das Freihalten der Zufahrten für Garage und Rettungsfahrzeuge,
3. Die Räume müssen besenrein verlassen werden. Bei notwendiger Endreinigung erfolgt die Reinigung durch ein Reinigungsunternehmen und wird gesondert berechnet.
4. Geschirr und Mobiliar müssen an den dafür vorgesehenen Platz gestellt werden.
5. Es wird eine Kautions erhoben (ausgenommen Gruppen nach Abs. 1). Diese beträgt 100,- €.

§ 4 Benutzung der Einrichtung

1. Jeder Nutzungsberechtigte kann die Einrichtungen des Vereinshauses, der zu ihm gehörenden Küche und die Außenanlagen benutzen.
2. Die Einrichtungsgegenstände müssen pfleglich behandelt werden.
3. Für Beschädigungen muss in vollem Umfang Ersatz geleistet werden.
4. Verunreinigungen des Einganges und der Außenanlagen müssen unterbleiben.
5. Beim Schmücken des Saales dürfen nur die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten benutzt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel und Klebebänder zu verwenden.